Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Axel Troost
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL [redacted]

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 18. Oktober 2021

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Oktober 2021**
HIER **Arbeitsnummer 10/69**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof
Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Axel Troost
vom 8. Oktober 2021
(Monat Oktober 2021, Arbeits-Nr. 10/69)

Frage
Haben deutsche Sicherheitsbehörden in der 19. Legislaturperiode mit einer oder mehreren der folgenden Personen zusammengearbeitet: dem ehemaligen Headhunter der Firma Spencer Stuart und aktuellen Vorstandsmitglied der Agentur zur Modernisierung der Ukraine, Herrn Dr. Johannes Kasal; dem ehemaligen Mitarbeiter im österreichischen Innenministerium und Unternehmensberater Herrn Wolfgang Gattringer; dem ehemaligen Kabinettschef des früheren österreichischen Innenministers Herrn Dr. Ernst Strasser, Herrn Christoph Ulmer (bitte die letzten neun Treffen mit Teilnehmenden, Datum und Inhalt einzeln auflisten)?

Antwort
Seitens der nachfolgend genannten Sicherheitsbehörden des Bundes – hier: dem Bundeskriminalamt, der Bundespolizei, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich, dem Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst, dem Zollkriminalamt und den Zollfahndungsämtern – erfolgte keine Zusammenarbeit mit den in der Fragestellung genannten Personen.

Für den Bundesnachrichtendienst (BND) ist eine Beantwortung aus Staatswohlgründen nicht möglich. Im Hinblick auf die künftige Erfüllung des sich aus § 1 Absatz 2 des BND-Gesetzes ergebenden gesetzlichen Auftrages ist die Kooperation mit Unternehmen und Personen besonders schützenswert. Daraus leitet sich im Umkehrschluss nicht ab, dass eine Kooperation mit den angefragten Personen, Unternehmen bzw. deren Vertretern bestand oder besteht.

Die einzelnen Kooperationspartner arbeiten mit dem BND nur unter der Voraussetzung zusammen, dass die konkrete Kooperation mit ihnen nicht – auch nicht mittelbar – preisgegeben, sondern absolut vertraulich behandelt wird. Würde der BND Informationen über die konkrete Zusammenarbeit mit seinen Kooperationspartnern offenlegen, so wären Rückschlüsse auf die Aufgabe, Themen und Projekte des BND möglich. Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte birgt zudem die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Kooperation besonders schutzbedürftig sind.

Kooperationen erfolgen auf der Grundlage strikter und unbefristeter gegenseitiger Vertraulichkeit. Dies bedeutet, dass die geheimhaltungsbedürftigen Informationen aus der Kooperation nicht außerhalb des BND weitergegeben werden dürfen. Eine Offenlegung der Kooperationspartner würde das Ansehen von und das Vertrauen in den BND erheblich schädigen. Würde die Bundesregierung die Informationen freigeben, so wäre zu befürchten, dass Kooperationspartner ihrerseits die Vertraulichkeit nicht oder nur noch eingeschränkt wahren würden. Dies würde dem deutschen Staatswohl zuwiderlaufen. In der Konsequenz könnte es künftig zu einem Rückgang oder zum Wegfall zukünftiger Vertragspartner und in der Folge zu einem Wegfall der Erkenntnisgewinnung des Bundesnachrichtendienstes kommen. Dies hätte signifikante Informationslücken und negative Folgewirkungen für die Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland zur Folge. Wegen der erheblichen Bedeutung der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit möglichen Kooperationspartnern für die Arbeit des BND kommt die Bundesregierung nach Abwägung zu dem Ergebnis, dass auch das geringfügige Risiko des Bekanntwerdens der gewünschten Information nicht getragen werden kann. Daher kommt auch eine eingestufte Übermittlung nicht in Betracht. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

Soweit sich die Frage auf die Sicherheitsbehörden der Länder bezieht liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.